



Beiblatt für minderjährige Personen (Kinder)

Sozialhilfe

Bezirksverwaltungsbehörde

Eingangsstempel

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen (= eine Auswahlmöglichkeit, = mehrere Auswahlmöglichkeiten)

Unterlagen bitte nur in Kopie vorlegen – Originale können nicht retourniert werden!

Dieses Beiblatt ist für jede **im Antrag genannte minderjährige** Person, die im gleichen Haushalt wie die antragstellende bzw. leistungsbeziehende Person wohnt, auszufüllen.

Für diese Person wird eine Leistung der Sozialhilfe beantragt Ja Nein

1. Angaben zur Person

1.1 Persönliche Daten

Vorname _____

Familienname / Nachname _____

Geschlecht _____

Geburtsdatum (Format TT.MM.JJJJ) _____

Österreichische Sozialversicherungsnummer (Format 1234TTMMJJ) | _____

Staatsangehörigkeit _____

2. Weitere Angaben zur Person

2.1 Persönliche Daten

Geburtsland _____

Frühere Familiennamen _____

2.2 Leibliche Eltern

Name der Mutter _____ Geburtsdatum _____

Name des Vaters _____ Geburtsdatum _____

Staatsangehörigkeit _____

Geburtsland _____

2.3 Verhältnis zur antragstellenden Person

Tochter / Sohn Enkelkind Stiefkind

2.4 Krankenversicherung

Ja, ich bin selbstversichert mitversichert bei _____

Nein

2.5 Daueraufenthalt

Ich verfüge über folgenden Aufenthaltstitel: (Nachweis über rechtmäßigen Daueraufenthalt beilegen!)

Dauernder Aufenthalt in Österreich seit (Format TT.MM.JJJJ) _____

2.6 Ausbildung (bei Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben)

- Lehre: _____ Lehrjahr Dauer der Lehrzeit _____
- mittlere oder höhere Schule
besuchte Klasse und voraussichtliche Dauer _____
- ohne Ausbildung
- in einem Beschäftigungsverhältnis

3. Finanzielle Situation (Bitte geben Sie hier nur das Einkommen dieser Person an, wenn für diese Person eine Leistung der Sozialhilfe beantragt wurde)

3.1 Nettoeinkommen

Auszahlende Stelle / Arbeitgeber _____
Gehalt: 14 / Jahr 12 / Jahr jährlich _____ Euro

Auszahlende Stelle / Arbeitgeber _____
Gehalt: 14 / Jahr 12 / Jahr jährlich _____ Euro

Auszahlende Stelle / Arbeitgeber _____
Gehalt: 14 / Jahr 12 / Jahr jährlich _____ Euro

3.2 Sonstige Einkünfte

- Unterhalt _____ monatlich _____ Euro
- Sonstiges _____ monatlich _____ Euro

Familienbeihilfe Ja Ja, mit Erhöhungsbetrag Nein

3.3 Leistungen Oö. ChG

Werden Leistungen aus dem Oö. Chancengleichheitsgesetz bezogen?

- Nein
- Ja, folgende Leistung/en:
 - Wohnen vollbetreut Wohnen teilbetreut Kurzzeitwohnen
 - Übergangswohnen Persönliche Assistenz Mobile Betreuung und Hilfe
 - Zuschuss zur 24-Stunden-Beihilfe Fahrtkostenzuschuss (soziale Rehabilitation)

3.4 Vermögen (aktueller Wert)

Art _____ Euro

Ort, Datum

Unterschrift der gesetzlichen Vertretung

Hinweis nach der EU Datenschutz-Grundverordnung:

1. Die Bezirksverwaltungsbehörden, die Landesregierung und die Träger der Sozialhilfe sind gemeinsam Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung.
2. Datenschutzbeauftragte

Für das Amt der Oö. Landesregierung, die Bezirkshauptmannschaften sowie für die Träger der Sozialhilfe:
KPMG Security Services GmbH
Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at
Telefon: +(43) 732 6938 2610

Für den Magistrat der Stadt Steyr:
Datenschutz konform GmbH,
Hrn. Dkfm. Dieter Raible
Spittelwiese 6, 4020 Linz,
E-Mail: d.raible@dsgvo-konform.at

Für den Magistrat der Stadt Linz:
Mag. Ing. Markus Oman,
CSE (O.P.P.), Tel: 0732 7070,
E-Mail: datenschutz@mag.linz.at

Für den Magistrat der Stadt Wels:
Mag. Ing. Markus Oman,
CSE (O.P.P.), Tel: 07242 235-0,
E-Mail: datenschutz@wels.gv.at

3. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der oö. Landesverwaltung erfolgt gemäß § 41 Oö. SOHAG.
4. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden im Bedarfsfall an folgende Empfänger übermittelt: Bezirksverwaltungsbehörden, Träger der Sozialhilfe, Kooperationspartner iSd § 31 Abs. 5 Oö. SHG 1998, Verfahrensbeeteiligte, beigezogene Sachverständige, ersuchte oder beauftragte Behörden, Sozialversicherungsträger, Arbeitsmarktservice, Finanzbehörden, Fremdenbehörden, Sozialbehörden, Meldebehörden, Bundesministerium für Inneres, Österreichischer Integrationsfonds.
5. Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).
6. Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.
7. Die von der Datenverarbeitung betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung. Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.
8. Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.

Kontakt / Rückfragen

- **Bezirksverwaltungsbehörde**

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Bezirksverwaltungsbehörde Ihres Hauptwohnsitzes (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat).